

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB §§ 74, 74 a Abs. 1; BGB §§ 320, 326

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 390/72
Urteil des BAG vom 16. März 1973

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 390/72

7 Sa 17/72 Hamm

Verkündet am
16. März 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Hoechst für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. Mai 1972 - 7 Sa 17/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin produziert und vertreibt Möbel, insbesondere Schulmöbel als Einrichtungsgegenstände für Klassenräume der Schulen sowie Verwaltungsmöbel für Schulleiterzimmer, Vorzimmer und Lehrerzimmer. Ihr Vertriebsgebiet ist die Bundesrepublik. Der Beklagte war bei der Klägerin von 1961 bis 1965 als kaufmännischer Angestellter Sachbearbeiter für das Angebotswesen für die Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme Baden-Württembergs und Bayerns. Ab 1966 arbeitete er als Fachberater für das Schulmöbelprogramm der Klägerin im Bereich Köln, Aachen und Düsseldorf. Er war vorwiegend im Außendienst tätig, hatte die Kunden fachlich zu beraten und neue Kunden zu werben. Als Fachberater erhielt der Kläger ein Grundgehalt von 800,-- DM, eine Umsatzprovision von 3 % sowie Spesen; seine monatlichen Bezüge beliefen sich durchschnittlich auf 3.600,-- DM.

In dem zwischen den Parteien zuletzt geschlossenen schriftlichen Anstellungsvertrag vom 2. Januar 1970 war eine Wettbewerbsklausel folgenden Inhalts vereinbart:

" § 6

Wettbewerbsvereinbarung

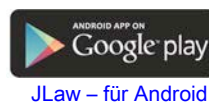
Der Fachberater wird für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses für die Dauer von zwei Jahren weder für eigene noch für fremde Rechnung bei der Herstellung oder dem Vertrieb von Schulmöbeln innerhalb der BRD mitwirken. Die Firma zahlt dem Fachberater hierfür die gesetzlich vorgeschriebene Mindestentschädigung. Es gelten die §§ 74 HGB, auf die ausdrücklich verwiesen wird. "

Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1971. Zusammen mit einem weiteren ehemaligen Fachberater der Klägerin, der im wesentlichen das Ruhrgebiet betreut hatte, gründete er durch Gesellschaftervertrag vom 5. August/16.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

August 1971 die Firma L mit dem Sitz
in I . Diese Firma, deren Grundkapital 40.000,-- DM
beträgt, wurde am 12. November 1971 in das Handelsregister
beim Amtsgericht in I eingetragen. Geschäftsführer
dieser Gesellschaft sind der Beklagte und der andere frühere
Fachberater der Klägerin. Gegenstand des Unternehmens ist
der Vertrieb von Möbeln und Inneneinrichtungen europäischer
Hersteller für Schulen, Kindergärten und ähnliche Einrich-
tungen sowie alle hiermit unmittelbar oder mittelbar im Zu-
sammenhang stehenden Geschäfte.

Die Klägerin sieht in der Gründung der Firma L
unter Beteiligung des Beklagten und in seiner
Tätigkeit für diese Firma eine Verletzung des Wettbewerbs-
verbots. Schon am 30. Juni 1971 habe der Beklagte gemeinsam
mit seinem Mitgesellschafter den Direktor einer Sonderschule
in W aufgesucht und namens der L
ein Programm für Schulmöbel unterbreitet. In ähnlicher Weise
sei er auch in einer Reihe von anderen Fällen als ihr Kon-
kurrent für die Ausstattung von Schulen mit Möbeln aufge-
treten.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, bei Meidung einer
Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung in
Höhe von 3.000,-- DM bis zum 30. Juni 1973 zu un-
terlassen, bei dem Vertrieb von Schulmöbeln oder
der Herstellung innerhalb der Bundesrepublik
Deutschland nördlich der Main-Linie mitzuwirken.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, die Wettbewerbsvereinba-
rung sei für ihn unverbindlich, da sie nicht einem berechtig-
ten geschäftlichen Interesse der Klägerin diene. Bei seiner
Tätigkeit für die L nutze er nicht Kennt-

- 4 -



- 4 -

nisse und Erfahrungen aus, die er bei der Klägerin gewonnen habe. Die Klägerin sei ein so bedeutendes Unternehmen, daß sie sich vor der Konkurrenz der erst im Aufbau befindlichen Gesellschaft nicht zu schützen brauche. Der Beklagte hat weiter geltend gemacht, das Wettbewerbsverbot beschränke ihn in gegenständlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht über Gebühr. Das Wettbewerbsverbot gestatte ihm nur, eine allgemeine Bürotätigkeit als Industrie-Kaufmann aufzunehmen. Das würde ihm nicht leicht fallen, da er über sechs Jahre eine solche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt habe. Die zeitliche Ausdehnung des Wettbewerbsverbots auf zwei Jahre sei wegen der rasch sich ändernden Verhältnisse in der Schulmöbelbranche übersetzt. Die räumliche Ausdehnung des Verbotes stehe außer Verhältnis zu seinem früheren Tätigkeitsbereich.

Das Wettbewerbsverbot binde ihn auch deshalb nicht, weil er sich von ihm wirksam losgesagt habe. Dies sei mit seinem Schreiben vom 12. August 1971 geschehen, nachdem die Klägerin bis dahin die vereinbarte Karenzentschädigung nicht gezahlt habe. Nochmals habe er mit Schreiben vom 20. Januar 1972 die Klägerin aufgefordert, die Karenzentschädigung für die Monate Juli bis Dezember 1971 in Höhe von 10.800,-- DM bis zum 1. Februar 1972 zu zahlen unter gleichzeitiger Androhung, daß er danach von der Wettbewerbsvereinbarung zurücktreten werde. Diese Zahlungsfrist habe die Klägerin nicht eingehalten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

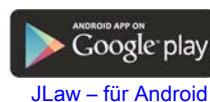
Entscheidungsgründe:

I. Das Wettbewerbsverbot, das nach § 74 HGB wirksam vereinbart wurde, ist weder nach § 74 a Abs. 1 Satz 1 oder 2 HGB

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

unverbindlich noch hat sich der Beklagte von ihm wirksam los-
gesagt.

1. Nach § 74 a Abs. 1 Satz 1 HGB ist ein Wettbewerbsverbot insoweit unverbindlich, als es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht ein berechtigtes geschäftliches Interesse des Arbeitgebers an einem Wettbewerbsverbot dann, wenn das Verbot die Weitergabe geschäftlicher Geheimnisse und den Einbruch in den Kunden- oder Lieferantenstamm verhindern soll. Der dem Wettbewerbsverbot unterworfenen Arbeitnehmer muß bei dem Arbeitgeber, der sich schützen will, Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt haben, deren Weitergabe dessen geschäftlichen Interessen zuwiderläuft. Dagegen genügt es nicht, daß das Wettbewerbsverbot lediglich dazu dienen soll, den Angestellten vom Wettbewerb um künftige Kunden fernzuhalten, ebensowenig wie der Angestellte gehindert sein darf, seine allgemeinen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen in einer anderen Tätigkeit zu verwerten (BAG AP Nr. 2 zu § 74 a HGB [zu III 2]; BAG 18, 104 [115] = AP Nr. 18 zu § 74 HGB [zu A IV 2]; BAG 19, 152 [159] = AP Nr. 18 zu § 133 f GewO [zu III 1 b]; BAG AP Nr. 8 zu § 133 f GewO [zu II 2]; BAG 15, 320 [324 f.] = AP Nr. 15 zu § 133 f GewO [zu II]; BAG AP Nr. 21 zu § 133 f GewO [zu 6 b]; BAG AP Nr. 22 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel [zu III 2]; BAG AP Nr. 4 zu § 74 a HGB [zu I]).

2. Das Landesarbeitsgericht hat sich der vorgenannten Rechtsansicht des Bundesarbeitsgerichts angeschlossen und das berechnete geschäftliche Interesse der Klägerin an der Wettbewerbsvereinbarung bejaht. Dabei ist es davon ausgegangen, daß der Beklagte als Sachbearbeiter für die Angebotsbearbeitung einen umfassenden Einblick in die Abnehmerkreise, die Kalkulationsgrundlagen sowie weitere Interna der Klägerin gewonnen habe und daß seine spätere Tätigkeit als Fachberater ihm den direkten Kontakt zu dem Abnehmerkreis und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

den Einblick in die von der Klägerin geübte Verkaufspraxis verschafft habe. Hieraus hat das Landesarbeitsgericht ein berechtigtes Interesse der Klägerin hergeleitet.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. Im einzelnen gilt dazu folgendes:

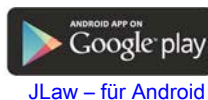
a) Die Revision meint, für die Frage, ob die Klägerin ein berechtigtes geschäftliches Interesse an dem Wettbewerbsverbot gehabt habe, sei der Zeitpunkt des Ausscheidens des Beklagten maßgebend und nicht eine spätere Entwicklung. Dies ist an sich zutreffend, jedoch hat das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt, was der Beklagte bei der Klägerin an Kenntnissen und Erfahrungen aus deren spezieller Betriebsphäre gewonnen hatte, und untersucht, ob dies schützenswert ist. Soweit das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang verschiedentlich darauf verwiesen hat, in welcher Weise der Beklagte sich in seiner neuen Tätigkeit diese Kenntnisse und Erfahrungen zunutze macht, hat es damit nur zu erkennen gegeben, daß seine Erwägungen auch aufgrund des tatsächlichen Geschehens zutreffend seien. Im übrigen brauchte das Landesarbeitsgericht die Wettbewerbsvereinbarung nicht abstrakt zu untersuchen, sondern konnte sie in Beziehung setzen zu dem, was der Beklagte tatsächlich getan hat, und prüfen, ob dies ihm durch das Wettbewerbsverbot untersagt war (vgl. dazu BAG AP Nr. 22 zu § 74 HGB [zu III 3]).

b) Soweit die Revision geltend macht, der Inhaber der Klägerin habe geäußert, er wolle sich revanchieren und den Beklagten fertig machen, woraus auf das fehlende geschäftliche Interesse zu schließen sei, hat das Landesarbeitsgericht entsprechende Bekundungen nicht festgestellt. Dies ist von der Revision mit einer Verfahrensrüge nicht bekämpft worden, so daß der Senat von dieser Behauptung nicht ausgehen konnte. Im übrigen war der Vortrag des Beklagten hierzu so unbestimmt, daß die Äußerung auch in dem Sinne verstanden werden könnte, die Klägerin wolle die Konkurrenzfähigkeit des Beklagten bis zum Äußersten bekämpfen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

c) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe sich nicht mit den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gewichten der Klägerin einerseits und der L andererseits auseinandergesetzt. Das ist indessen nicht richtig. Auf Seite 27 f. des angefochtenen Urteils hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, auf die unterschiedlichen Größenordnungen beider Firmen komme es für die Frage nicht an, ob die Klägerin ein berechtigtes geschäftliches Interesse habe. Dem ist zuzustimmen. Das berechtigte geschäftliche Interesse der Klägerin kann nicht danach beurteilt werden, ob es der Konkurrenzfirma, mit der und für die der Beklagte tätig geworden ist, schon gelungen ist, auf Kosten der Klägerin einen wesentlichen Marktanteil zu erobern. Das Wettbewerbsverbot durfte die Klägerin auch dazu verwenden, um den Anfängen der Konkurrenztaetigkeit des Beklagten Einhalt zu gebieten.

d) Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler ausreichend dargelegt, daß der Beklagte bei der Klägerin Kenntnisse und Erfahrungen gewonnen hat, deren Verwertung ihm durch ein Wettbewerbsverbot untersagt werden durfte: Der Beklagte hat im Innen- und Außendienst Kenntnisse und Erfahrungen darüber sammeln können, wie die Klägerin ihre Kalkulation aufbaut, wie sie Interessenten ausfindig macht, wie sie ihr Programm anbietet und welche (hervorzuhebenden) Vorteile und welche (zu vernachlässigenden) Nachteile ihr Programm aufweist. Diese Kenntnisse und Erfahrungen befähigen den Beklagten nicht nur, als Arbeitnehmer bei einem anderen Schulmöbelhersteller oder, wie hier, als selbständiger Unternehmer gleichartige Produkte zu vertreiben, sondern sie versetzen ihn auch in die Lage, unmittelbar nachteilig dem Wettbewerb der Klägerin zu begegnen. So kann er die etwaigen Schwächen und Nachteile der von der Klägerin vertriebenen Möbel im Vergleich zu seinem eigenen Programm

- 8 -



- 8 -

aufzeigen, er kennt Kalkulationsgrundlagen und Preisgestaltung der Klägerin, so daß er für seine eigene Wettbewerbstätigkeit daraus Schlüsse ziehen und Gestaltungsmöglichkeiten gewinnen kann. All dies, was er als Wissen von der Klägerin mitbringt, kann er zu seinem Vorteil und ihrem Nachteil verwenden. Dies geht weiter als der Erwerb bloßer Berufserfahrung, dessen Verwertung nicht gehindert werden darf.

Auch die Kenntnis des Kundenkreises der Klägerin kann der Beklagte für sich ausnutzen, wenn er Schulmöbel vertreibt. Dies mag zwar für Nachbestellungen in dem Zeitraum, für den das Wettbewerbsverbot gilt, keine erhebliche Rolle spielen. Der Beklagte wußte aber, soweit in Städten oder Großgemeinden nicht der einzelne Schulleiter, sondern das Schulamt für die Bestellung der Schulmöbel zuständig ist, an wen er sich halten und wie er die Verkaufsgespräche gestalten mußte. Insofern konnte er - jedenfalls in seinem früheren Verkaufsbezirk - sich auch zunutzen machen, daß er als Fachberater der Klägerin eingeführt und bekannt war. Davor durfte sich die Klägerin durch das Wettbewerbsverbot ebenfalls schützen.

Insgesamt ergibt sich sonach, daß ein berechtigtes geschäftliches Interesse der Klägerin an dem Wettbewerbsverbot vorlag.

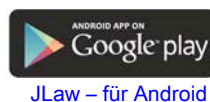
3. Der Beklagte hält das Wettbewerbsverbot ferner deshalb für unverbindlich, weil es nach Ort, Zeit und Gegenstand ihn in seinem Fortkommen unbillig beschwere (§ 74 a Abs. 1 Satz 2 HGB). Auch hiermit kann er jedoch keinen Erfolg haben.

a) In örtlicher Beziehung war dem Beklagten durch das vereinbarte Wettbewerbsverbot untersagt, in der ganzen Bundesrepublik Schulmöbel zu vertreiben. Die Klägerin hat sich im Rechtsstreit darauf beschränkt, Unterlassung für das Gebiet nördlich der Main-Linie zu verlangen. Diese Beschränkung ist erfolgt, weil der Beklagte in seiner Tätigkeit für

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

die Klägerin zu den Bereichen Bayern und Baden-Württemberg zu keiner Zeit Verbindung gehabt hat.

Das Wettbewerbsverbot mit der örtlichen Begrenzung auf den Bereich nördlich der Main-Linie bedeutet keine unbillige Fortkommensbeschwer für den Beklagten. Die Revision macht geltend, der Beklagte sei nur im Bereich Aachen, Köln, Düsseldorf im Außendienst tätig geworden; deshalb könne nur dieses Gebiet für die Klägerin geschützt werden. Dabei übersieht die Revision jedoch, daß der Beklagte auch als Sachbearbeiter der Klägerin solche Kenntnisse und Erfahrungen gewonnen hat, deren Ausnutzung durch Konkurrenzunternehmen die Klägerin verhüten will; zudem deckte sich sein Tätigkeitsbereich insoweit mit dem Gebiet, für das er nach dem Klagebegehren nicht tätig werden darf. Wenn die Revision weiter geltend macht, die Klägerin selbst sei an dem norddeutschen Raum nicht sonderlich interessiert und deshalb dürfe sie dem Beklagten dort eine Tätigkeit nicht verwehren, so handelt es sich um einen neuen Vortrag in der Revisionsinstanz, der nicht berücksichtigt werden kann.

b) Zur zeitlichen Ausdehnung des Wettbewerbsverbots auf zwei Jahre hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, hierin liege keine unbillige Fortkommensbeschwer, da der Beklagte nicht aufgezeigt habe, inwiefern in dieser Hinsicht eine Einschränkung angezeigt sei.

Die Revision hat hierzu auf die von dem Beklagten bisher vertretene Auffassung verwiesen, ohne indes aufzuzeigen, weshalb das Landesarbeitsgericht zu Unrecht angenommen habe, die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Wettbewerbsverbots von zwei Jahren sei hier zu lang. Das Argument des Beklagten, wegen des raschen Wechsels des Schulmöbelprogramms werde es ihm schwerfallen, nach zwei Jahren in der Schulmöbelbranche wieder Fuß zu fassen, überzeugt nicht. Der Beklagte betont dort, wo er das berechtigte geschäftliche Interesse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

der Klägerin bekämpft, seine allgemeinen Kenntnisse als Möbelkaufmann versetzten ihn in die Lage, Schulmöbel zu verkaufen. Dann ist nicht ersichtlich, weshalb er nicht auch nach zwei Jahren noch diese allgemeinen Kenntnisse besitzen soll, die er durch Ergänzung des dann akuten Möbelprogramms wieder voll verwertbar machen kann.

c) Der Beklagte meint, das Wettbewerbsverbot treffe ihn deshalb besonders hart, weil er einen beruflichen Abstieg hinnehmen müsse, wenn er sich nicht in der Schulmöbelbranche betätigen dürfe. Das Landesarbeitsgericht ist dem nicht gefolgt, sondern hat angenommen, der Beklagte könne sich im gesamten sonstigen Bereich des Möbelvertriebs betätigen und auch - wie bis 1966 - eine sonstige Tätigkeit als Büroangestellter ausüben. Etwaige finanzielle Einbußen würden durch die Karenzentschädigung von 1.800,-- DM monatlich ausgeglichen.

Die Revision gibt zu, daß der Beklagte als Industriekaufmann tätig werden könne; sie meint jedoch, dem Beklagten sei dies nicht zumutbar. Darin kann ihr jedoch nicht gefolgt werden. Der Beklagte kann auf langjährige berufliche Erfahrungen verweisen und steht deshalb durchaus nicht so wie nach Abschluß seiner Lehrzeit. Darüber hinaus ist das Wettbewerbsverbot örtlich eingeschränkt, so daß der Beklagte südlich der Main-Linie sich sogar in der Schulmöbelbranche betätigen darf.

d) Zusammenfassend ergibt sich sonach, daß das Wettbewerbsverbot den Beklagten weder in örtlicher noch in zeitlicher noch in gegenständlicher Hinsicht für sich genommen oder bei einer Gesamtbetrachtung aller Beschränkungen unbillig in seinem beruflichen Fortkommen beschwert.

4. Der Beklagte hat sich gegen die Ansprüche der Klägerin aus der Wettbewerbsvereinbarung schließlich mit der Begründung gewehrt, er sei von der Vereinbarung wirksam zurückgetreten.

- 11 -



- 11 -

a) Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, daß auf eine Wettbewerbsvereinbarung die Vorschriften der §§ 320 ff. BGB - zumindestens entsprechende - Anwendung finden (BAG 2, 258 [261] = AP Nr. 1 zu § 75 a HGB [zu 4]; AP Nr. 16 zu § 74 HGB [zu 2]; AP Nr. 24 zu § 74 HGB [zu III 1]). Für den Arbeitnehmer bedeutet dies, daß er sich, wenn die Voraussetzungen des § 326 BGB erfüllt sind, von dem Wettbewerbsverbot mit Wirkung ex nunc lossagen kann. Der an sich gesetzlich vorgesehene Rücktritt, der zur Rückabwicklung der Wettbewerbsvereinbarung führen würde, kommt hier wie sonst im Rahmen der auf Dauer angelegten arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht in Betracht.

b) Entgegen der Meinung der Revision konnte der Beklagte sich jedoch nicht nach § 326 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB von der Wettbewerbsvereinbarung lösen.

Mit seinem Schreiben vom 12. August 1971 hat der Beklagte sich schon deshalb nicht rechtswirksam von dem Wettbewerbsverbot lossagen können, weil er verabsäumt hatte, zuvor die Klägerin unter Fristsetzung aufzufordern, die Karenzentschädigung zu zahlen. Das hat auch die Revision nicht mehr in Frage gestellt.

Mit seinem Schreiben vom 20. Januar 1972 hat der Beklagte den Erfordernissen des § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB genügt: Er hat der Klägerin eine Frist bis zum 1. Februar 1972 gesetzt, innerhalb derer sie die bis zum 31. Dezember 1971 fällig gewordenen Karenzentschädigungen leisten sollte. Gleichzeitig hat er erklärt, er werde nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnen.

Dem Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen, wenn es gleichwohl den Beklagten nicht für berechtigt gehalten hat, seine Lossagung nach § 326 Abs. 1 BGB zu erklären, weil die Klägerin sich mit der Leistung der Karenzentschädigung nicht im Verzuge befunden habe. Sie habe ihre Leistung verweigern dürfen, weil der Beklagte seine Gegenleistung, nämlich die Wett-

- 12 -



- 12 -

bewerbsenthaltung, nicht erbracht habe (§ 320 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat dazu im einzelnen ausgeführt, daß der Beklagte, beginnend am 30. Juni 1971 als tätiger Geschäftsführer der Konkurrenzfirma L

entgegen dem Wettbewerbsverbot Schulmöbel im Bereich nördlich der Main-Linie vertrieben habe. An weiteren Einzelverstößen hat das Landesarbeitsgericht festgestellt die Angebotsabgabe für das Schulamt in L im Juli 1971, ein Angebot für die Ausstattung der Hauptschule in R "vor dem 6. September 1971", Angebote für Schulen in A , M und W mit Laufzeiten von Januar bis März 1972 sowie einen allgemeinen Vertrieb von Schulmöbeln der Firma M .

Die Revision stellt nicht in Abrede, daß die Klägerin im Falle des Wettbewerbs durch den Beklagten keine Karenzentschädigung zu zahlen brauchte. Sie meint jedoch, es stehe nicht hinreichend fest, ob der Beklagte während der gesamten Zeit, für die er die Karenzentschädigung forderte (Juli bis Dezember 1971), Wettbewerb betrieben habe. Es sei deshalb möglich, daß die Klägerin für den einen oder anderen Monat die Karenzentschädigung doch hätte zahlen müssen. Hierin ist der Revision nicht zu folgen: Mit der Gründung der Firma L , deren Aufgabe es war, Schulmöbel zu vertreiben, sollte ersichtlich ständig das betrieben werden, was dem Beklagten untersagt war. Es kann nicht von der Klägerin verlangt werden, bei dieser Sachlage nähere Feststellungen darüber zu treffen, ob etwa in einem Monat der Beklagte keine Anstrengungen unternommen hat, um seiner Firma auf die Füße zu helfen. Die Vorstellung, wie sie der Beklagte hier anzubringen versucht, daß er nämlich nicht dauernd bemüht war, seine Möbel zu verkaufen, erscheint abwegig. Daß der Beklagte für die L unter Einsatz seiner bei der Klägerin erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen aktiv tätig geworden ist, reicht nach den Regeln der Erfahrung mit

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

hinreichender Gewißheit für die Annahme aus, daß er fortwährend gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen hat.

II. Da, wie dargelegt, das Wettbewerbsverbot für den Beklagten verbindlich war, durfte er nach dem Ausscheiden bei der Klägerin Schulmöbel nördlich der Main-Linie nicht vertreiben. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß er diesem Verbot zuwidergehandelt hat. Darüber hinaus hat der Beklagte erklärt, er halte sich an das Wettbewerbsverbot für nicht gebunden, womit er zum Ausdruck gebracht hat, er werde auch künftig wettbewerbswidrig tätig werden. Dies berechtigte die Klägerin, Unterlassung von dem Beklagten zu verlangen.

III. Die Revision des Beklagten ist sonach unbegründet und war deshalb zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Rengier

Dr. Thomas

Handrack

Hoechst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)